

SZ_GERICHTE BEK 2022 183 vom 30. Dezember 2022

SZ Gerichte, 2022-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK 2022 183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_183)

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 183 du 30 décembre 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 183 del 30 dicembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bannau, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B. _____,

E. 2

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen (dazu unten lit. a) schriftlich und begründet (lit. b) bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). a) Gemäss postalischem Nachweis wurde die angefochtene Verfügung der Beschwerdeführerin am 23. November 2022 zugestellt. Die Beschwerde ist mithin offensichtlich nicht innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen eingereicht worden. Auf sie ist demnach nicht einzutreten. b) Die Beschwerdeführerin zeigt abgesehen davon pauschal Personen wegen angeblicher Vorkommnissen an, die ihr missfallen. Sie wiederholt in den Beschwerdeeingaben wiederum nur ihre pauschalen Vorwürfe, ohne dazutun, inwiefern sie die angeblichen Vorfälle bei der Staatsanwaltschaft in örtlicher und zeitlicher Hinsicht auf die beiden Lehrpersonen in Bezug auf mutmasslich strafbares Verhalten konkretisiert zur Anzeige gebracht hätte. Damit setzt sie sich nicht mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinander, dass aus den Strafanzeigen nicht hervorgehe, welches strafbare Verhalten wem zu welchem Zeitpunkt vorgeworfen werde. Auch ein Laie muss

Kantonsgesicht Schwyz 3 sich innert der – vorliegend jedoch nicht eingehaltenen – Rechtsmittelfrist die Mühe nehmen, in der Beschwerde zumindest kurz anzugeben, was an Verfügungen der Staatsanwaltschaft seiner Ansicht nach falsch ist. Dies ist auch einer Person ohne juristischen Kenntnisse zuzumuten (BGer 6B_866/2020 vom 8. November 2021 E. 3.5.3). Mithin ist auf die Beschwerde mangels Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Verfügung, worauf die Beschwerdeführerin schon etliche Male aufmerksam gemacht worden ist (etwa BEK 2022 81 vom 28. September 2022 m.H., BEK 2022 85-88 vom 27. Juni 2022 m.H.), nicht einzutreten (Art. 385 StPO). c) Aufgrund ungenügender Angaben darf die Staatsanwaltschaft notabene keine Untersuchung an die Hand nehmen und wäre es nicht gerechtfertigt, deswegen bestimmte Personen zu Einvernahmen vorzuladen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.